

## **Satzung des Berufsverbands bildender Künstler e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt d. Namen: Berufsverband bildender Künstler e.V. Er hat seinen Sitz in Hamburg u. ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Der Verband vertritt u. fördert die künstlerischen, wirtschaftlichen u. rechtlichen Berufsbelange der in ihm zusammengeschlossenen bildenden Künstler.  
2. Er enthält sich jeder Festlegung auf eine bestimmte Kunstrichtung oder Schule.  
3. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig u. verfolgt keine ideologischen Ziele.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann werden, wer keinem anderen Landesverband des BBK angehört (Ausnahme s. § 3, Ziff. 4) u. den Nachweis einer ernsthaften kontinuierlichen Beschäftigung mit bildnerischer Gestaltung durch entsprechende Ergebnisse erbringt.  
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Antragsteller hat das Recht, bei Ablehnung von diesem gehört zu werden.  
3. Jedes Mitglied des Verbandes ist gleichzeitig Mitglied des Bundesverbandes bildender Künstler e.V., dem der Landesverband Hamburg korporativ angehört.  
4. Ein Mitglied des benachbarten Landesverbandes kann gleichzeitig außerordentliches Mitglied beim BBK sein, wenn es bei diesem auf die Ausübung seiner aktiven und passiven Wahlrechte und seiner Mitwirkung in Bundesverbandsangelegenheiten Verzicht leistet. Im übrigen unterliegt es allen Bestimmungen dieser Satzung.  
5. Das Mitglied erkennt die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane an. Es verpflichtet sich, in Verfolgung seiner Berufsinteressen keine unlauteren Mittel anzuwenden. Es verpflichtet sich zu pünktlicher Beitragszahlung (der Vorstand kann auf Antrag aus sozialen Gründen den Beitrag zeitlich begrenzt stunden, ermäßigen oder erlassen und bei Ehepaaren als Mitglieder nur den einfachen Betrag erheben). Der Anspruch des Verbandes auf Beitragsrückstände bleibt vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.  
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
7. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, wenn dieser dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich erklärt worden ist.  
8. Der Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand verfügt werden, wenn dieses gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder dem Ansehen oder den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt hat. In leichteren Fällen kann dieser es bei einer förmlichen schriftlichen Verwarnung bewenden lassen. Der Ausschluss muss vollzogen werden, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung länger als ein halbes Jahr nicht nachgekommen ist. In allen Fällen ist dem betreffenden Mitglied zuvor rechtliches Gehör zu geben. Gegen seinen Ausschluss oder seine Verwarnung kann das Mitglied Berufung beim Berufungs- und Beschwerdeausschuss einlegen. Falls keine Berufung eingelegt worden ist, sind Ausschluss oder Verwarnung mit Begründung auf Verbandsebene bekanntzugeben.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Ein langjähriges Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es sich durch besondere künstlerische Leistungen um das Ansehen des Verbandes verdient gemacht hat, oder wenn es durch anderen Einsatz die Bestrebungen des Verbandes wesentlich mitgetragen und gefördert hat. Für das Ehrenmitglied entfällt die Beitragspflicht.

### **§ 5 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Verbandes.  
2. Die Teilnahme daran steht nur Verbandsmitgliedern zu; nur sie sind stimmberechtigt.  
3. Auf Vorstandsbeschluss und entsprechender Bekanntgabe ist die Teilnahme von Nichtmitgliedern mit Rederecht unter Ausschluss der Stellungnahme zu anstehenden Beschlüssen zulässig.

4. Im Jahr sind zwei ordentliche Mitgliederversammlungen mit ihren terminlich feststehenden Tagesordnungspunkten durch den Vorstand einzuberufen. Die erste ist bis Ende Mai, die zweite bis Ende November durchzuführen.

5. Der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:  
a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer, b) Entlastung des Vorstands und der Kassenführung, c) Wahl zweier Kassenprüfer, d) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan des Vorstands, e) Festlegung der Beiträge.

6. Der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere: a) Entgegennahme des Zwischenberichts des Vorstands, b) Wahl zur Besetzung der turnusmäßig freiwerdenden Vorstands- u. Ausschusssitze, c) Wahl der Ausstellungsjury.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss von ihm einberufen werden zum beantragten Termin, wenn dies in einer früheren Mitgliederversammlung beschlossen worden ist oder wenn 5% der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung, des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

8. Zu jeder Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher zuzustellen (Posteinlieferungsdatum ist maßgebend). Der Einladung zur 1. ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Jahresabrechnung für das abgelaufene Jahr und der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr beizufügen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit Begründung und dem Wortlaut der Abänderung auf der Tagesordnung erscheinen. Ebenso ist ein Auflösungsantrag zu begründen.

9. Vorbedingung für jeden gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist (dies gilt auch für die Ausübung ihres Rechts auf Auskunft und Auftragserteilung), dass der Gegenstand des Beschlusses auf der Tagesordnung erschienen und dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

10. Eine Mitgliederversammlung ist - abgesehen von den Ausnahmen für Satzungsänderungs- u. Auflösungsbeschlüsse - beschlussfähig bei Teilnahme von mindestens 10 % der Mitgliedschaft.

11. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 15% der Mitglieder beschlossen werden.

12. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet Stichwahl. Bei Wahlen verfügt jeder Wähler über soviel Stimmen, wie Personen zu wählen sind (Stimmenakkumulation ist nicht zulässig).

13. Die Stimmabgabe erfolgt durch Hand aufheben, bei Beschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, und bei Wahlen durch Stimmzettel. Führt die offene Stimmabgabe nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, ist sie durch Hammelsprung oder Stimmzettel zu wiederholen. Auch bei anstehenden Beschlüssen kann geheime Stimmabgabe beschlossen werden.

14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und unter Verantwortung des Vorsitzenden oder des Schriftführers durch Unterzeichnung spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Zur Unterstützung und zur Kontrolle der schriftlichen Protokollaufnahme ist eine Tonbandaufnahme gestattet, wenn alle Anwesenden zustimmen. Nach Ablauf einer Einspruchsfrist von einem Monat nach Veröffentlichung des Protokolls ist das Tonband zu löschen, bei einem Einspruch erst nach dessen Erledigung.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

2. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres unter sich den ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Schriftführer und zwei Beisitzer. Weiter bestimmt er den Delegierten zum Bundesausschuss aus seiner Mitte.

3. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Am Ende jedes Kalenderjahres scheiden zwei Vorstandsmitglieder aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei erstmaliger Aufstellung des Gesamtvorstandes oder bei Neuwahl von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand unter sich die Reihenfolge des Ausscheidens. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so fällt dem alsbald zu wählenden Ersatzmann die Restzeit d. Amtsdauer seines Vorgängers zu.

4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Der Stellvertreter darf sein Amt nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende führt nach Ablauf seiner Amtsperiode die Geschäfte weiter bis zur Amtsübernahme durch den neugewählten Nachfolger. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, er ist berechtigt, sich zu diesem Zweck der Hilfe eines besoldeten Geschäftsführers zu bedienen.
5. Der Vorstand tritt auf Ladung des Vorsitzenden zusammen. Bei der Einberufung hat dieser die dafür innerhalb des Vorstands festgelegte Regelung zu beachten. Der Vorstand soll möglichst einmal im Monat zusammentreten. Auf Verlangen des Vorstandsmitgliedes ist eine Sitzung einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Vorstandssitzungen sind verbandsöffentlich. Deren Beschlüsse sind im nächsten Rundschreiben den Mitgliedern bekanntzugeben.
8. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied darin Einsicht zu gewähren.

#### **§ 8 Ausschüsse**

1. Der Vorstand wird in der Durchführung seiner Aufgaben durch Ausschüsse unterstützt.
2. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, nach Festsetzung ihres Aufgabenbereichs und ihrer Einsatzdauer, Zusammensetzung, Kopfzahl und Amtsdauer der Mitglieder. Den Ausschüssen können unter Ausnahme des Berufungs- und Beschwerdeausschusses auch Vorstandsmitglieder angehören.
3. Abgesehen von dem völlig unabhängigen Berufungs- und Beschwerdeausschuss haben Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis ihre Arbeit im engen Kontakt mit dem Vorstand durchzuführen. Der Vorstand informiert den betreffenden Ausschuss umfassend über alle von diesem zu behandelnden Angelegenheiten. Die Ausschüsse sind daher zu Vorstandssitzungen, die ihren Aufgabenbereich berühren, mit Rederecht hinzuzuziehen. Der Vorstand kann bei Unstimmigkeiten in einem Ausschuss ein Entscheidungsrecht und bei Gefährdung von Verbandsinteressen ein Vetorecht ausüben.
4. Für die Geschäftsführung der Ausschüsse sind die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß anzuwenden.
5. Die Ausschüsse legen d. Mitgliederversammlung Arbeitsberichte vor.

#### **§ 8 a Ausstellungsjury**

1. Für die juriierten Mitgliederausstellungen des Verbandes wird in der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres eine Ausstellungsjury, bestehend aus drei Bildhauern oder Objektmachern und sechs Malern oder Graphikern für jeweils ein Jahr gewählt. Für einen Sonderfall kann auf Antrag, der auf der Tagesordnung stehen muss, auch auf einer anderen Mitgliederversammlung eine andere Regelung und Zusammensetzung beschlossen werden. Bei einer juriierten Mitgliederausstellung kann der Jury durch die Mitgliederversammlung auferlegt werden, in welcher Weise sie ihre Entscheidungen zu vertreten hat.
3. Bei kurzfristiger Anforderung von künstlerischen Beratern für Ausstellungen und Unternehmen, die nicht in alleiniger Verantwortung des Verbandes stehen, ist der Vorstand berechtigt, die benötigte Anzahl aus der Ausstellungsjury zu delegieren.

#### **§ 8 b Berufungs- und Beschwerdeausschuss**

1. Er besteht aus neun Mitgliedern, von denen keines dem Vorstand angehören darf. Auf die Wahl und die Geschäftsführung des Ausschusses sind die Satzungsbestimmungen über den Vorstand anzuwenden, soweit es sinnvoll ist. Der Ausschuss tritt nur nach Bedarf- Ladung seines Vorsitzenden zusammen.
2. In allen Fällen, in denen sich ein Mitglied in seinen satzungsgemäßen Rechten oder einen in § 2, Ziffer 1, bezeichneten Berufsbelangen durch ein Organ des Verbandes oder ein anderes Mitglied beeinträchtigt findet, kann es Berufung oder Beschwerde beim vorgenannten Ausschuss einlegen.
3. Beschwerden über Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder über künstlerische Urteile einer Jury können nicht vorgebracht werden, ebenso nicht über persönliche Streitigkeiten oder Beleidigungen von Mitgliedern untereinander. Sind letztere jedoch mit zugelassenen Beschwerdegründen verbunden, so kann nur das Zugelassene vorgebracht werden.

4. Die Beschwerde- und Berufungsfrist läuft 14 Tage nach erhaltener Kenntnis des Beanstandungsgrundes ab. Vor Ablauf muss der Betroffene seine Berufung oder Beschwerde schriftlich begründet beim Ausschussvorsitzenden eingereicht haben. Eine Zurücknahme des Schrittes ist jederzeit möglich.

5. Nach Eingang einer Berufung oder Beschwerde hat der Vorsitzende, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines weiteren Ausschussmitgliedes oder mehrerer, unverzüglich die Stellungnahme der angeschuldigten Gegenseite herbeizuführen und alle erforderlichen Schritte zur Klärung des Falls unparteiisch nach beiden Seiten hin zu unternehmen. Ihm ist dazu jede notwendige Untersuchung durch Einsichtgewährung in die Unterlagen der Parteien und des Verbandes und durch Zeugenaussagen der Mitglieder zu leisten.

6. Nach ausreichender Vorklärung des Falls und Unterrichtung des Gesamtausschusses ist in einer Verhandlung vor dem beschlussfähigen Ausschuss mit letzter Anhörung der Parteien eine Entscheidung des Ausschusses zu fällen. Diese muss auf Zurückweisung von Berufung oder Beschwerde lauten, wenn diese sich als unbegründet erwiesen haben. Bei berechtigter Berufung ist die beanstandete Maßregel abzumildern oder aufzuheben. Bei berechtigten Beschwerden ist eine Schuldfeststellung mit entsprechender Missbilligung zu treffen. Gegebenenfalls ist der Vorstand zu ersuchen, seine Mittel (Verwarnung, Ausschluss) anzuwenden. Erreicht der Ausschuss einen stets anzustrebenden gütlichen Vergleich der Parteien, so ist dieser in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Erklärung festzulegen. Eine Bekanntgabe des Vergleichs auf Verbandsebene unterbleibt, wenn beide Parteien darauf verzichten. In allen anderen vorgenannten Fällen ist die Entscheidung des Ausschusses schriftlich und mit Gründen versehen den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung wird auf Verbandsebene rechtswirksam und unanfechtbar, wenn keiner der Betroffenen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt eine andere Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Berufungs- und Beschwerdeausschusses beantragt. Letzterer ist auf der damit befassten Mitgliederversammlung anzuhören. Alle rechtswirksam gewordenen Entscheidungen des Ausschusses sind mit Begründung auf Verbandsebene bekanntzumachen.

7. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts soll nicht vor Abschluss des Verfahrens auf Verbandsebene stattfinden. Sie kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn die Rechtslage oder die Schwere des Falles eine alsbaldige Anrufung als notwendig erscheinen lässt, oder dem Rechtsuchenden durch Fristversäumnis ein Rechtsnachteil erwachsen würde. Je nach Lage des Falles entscheidet der Ausschuss, ob dieser trotzdem sogleich auf Verbandsebene weiter verfolgt werden kann oder der Abschluss des Gerichtsverfahrens abzuwarten ist.

#### **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Alle Organe und Mitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit für diesen ehrenamtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern wird lediglich Beitragsfreiheit zugestanden. Nachweislich entstandene Auslagen für Zwecke des Verbandes sind zu ersetzen. Weitergehende Aufwandsentschädigungen und dergleichen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§ 10 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der Abstimmenden auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 15 % der Mitglieder teilnehmen. Dieser Beschluss erhält erst dann Gültigkeit, wenn eine spätestens sechs Wochen danach erfolgte Mitgliederversammlung unter den gleichen Abstimmungsbedingungen den Auflösungsbeschluss bestätigt. Auf dieser ist mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden zu beschließen, durch wen die Liquidation erfolgen und wem das Vermögen des Verbandes zufallen soll.

*Hamburg, den 04. Februar 1976, Hugo Schmidt / Manfred Pixa (beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11.12.1975 und 11.05.1976)*